

Merkblatt

Poolwasserentsorgung

Dieses Merkblatt soll informieren über die korrekte Entsorgung von Pool- / Schwimmbadwasser.

Die Definition von Abwasser findet sich in § 54 Wasserhaushaltsgesetz. Als Abwasser wird hier sowohl **Schmutzwasser**, wie auch **Niederschlagswasser** definiert. Abwasser ist u.a. das durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser). Niederschlagswasser stammt, wie das Wort schon sagt, aus Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen.

Das Frischwasser, mit dem der Pool befüllt wird, wird i.d.R. chemisch behandelt zum Beispiel mit Chlor, Algenschutzmittel, pH-Senkern oder –Hebern oder nach der Aktiv-Sauerstoff-Methode.

Somit handelt es sich um Abwasser.

Auch ohne chemische Behandlung, wird das Wasser allein durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, beispielsweise durch Sand, Sonnencreme, Schweiß oder Körperflüssigkeiten. Dadurch wird Poolwasser zu Abwasser.

Grundsätzlich ist Abwasser, zu dem auch das Wasser aus Pools und Schwimmbädern zählt, der entsorgungspflichtigen Kommune (Gemeinde oder Abwasserverband) zu überlassen, die das Abwasser dann gebührenpflichtig entsorgt.

Das Abwasser der Pools oder Schwimmbäder ist dafür der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die Kosten für den Bezug dieses Frischwassers beinhalten auch bereits die fälligen Abwassergebühren.

Gem. § 14 Abs. 1 Nr. 5 Wassergesetz Baden-Württemberg gelten als Benutzungen im Sinne von § 9 WHG auch das Versickern, Verregnen und Verrieseln oder sonstige Aufbringen von Abwasser. Somit ist für das Versickern von Poolwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, § 8 WHG, welche bei der unteren Wasserbehörde, Landratsamt Heilbronn zu beantragen ist.

In der Regel kann aber eine Erlaubnis zur Versickerung oder Direkteinleitung ohne vorherige Behandlung des Abwassers **nicht erteilt** werden. Da diese Behandlung sehr aufwändig ist, dürfte dies kaum in Frage kommen.

Bei allem ist natürlich auch die örtliche Abwassersatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang zu beachten.